

Rheinland-Pfalz

Zusammenfassender Kommentar

Als Ziel der Lehrkräftebildung insgesamt wird benannt: Der Auftrag der Schule gemäß Schulgesetz sei fundiert, fach- und bildungswissenschaftlich mit Blick auf die Inklusion, den Umgang mit IuK-Technologien und die Stärkung der Berufsorientierung auszugestalten und zu erfüllen.

Die Ergebnisse der Fortbildungen seien über die schulische Qualitätsarbeit in die Unterrichtsarbeit zu übertragen (Anspruch auf Transferwirkung).

Lehrkräfte sind generell zur Fortbildung verpflichtet; die konkreten Fortbildungsmaßnahmen werden in Abstimmung mit der Schulleitung für die eigene berufliche Entwicklung und die Fortbildungsplanung der Schule individuell ausgewählt.

Die Bedeutung der Fortbildung für die Handlungskompetenz der Lehrkräfte sowie die persönliche Entwicklung wird positiv unterstrichen. Mit Rücksicht auf die Unterrichtsversorgung solle Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden. Hier ist die Formulierung weniger restriktiv in Bezug auf Einschränkungen in der zeitlichen Organisation als in anderen Bundesländern.

1. Stellenwert

„§ 2 Ziele der Lehrkräftebildung

(1) Mit der Lehrkräftebildung werden die Lehrkräfte aus-, fort- und weitergebildet, um den Auftrag der Schule gemäß dem Schulgesetz auf der Grundlage wissenschaftsfundierten fachlichen sowie fachdidaktischen Könnens und bildungswissenschaftlicher Befähigung unter Berücksichtigung der Inklusion auszugestalten und erfüllen zu können.

(2) Die Lehrkräftebildung ist ein berufsbiografischer Prozess und folgt dem Prinzip des lebenslangen Lernens.“

(Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz...., § 2)

2. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung

„§ 7 Fortbildung und Personalentwicklung

(1) Fortbildung dient der Festigung, Vertiefung und Aktualisierung der Inhalte, Methoden und Handlungskompetenz im erworbenen Lehramt und folgt dem Prinzip der Nachhaltigkeit im Sinne einer Rückkopplung für die Schule. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus Fortbildungsmaßnahmen werden über die schulische Qualitätsarbeit in die Unterrichtspraxis übertragen.

- (2) Durch berufsbegleitende Fortbildung erhalten und erweitern Lehrkräfte ihre berufliche Kompetenz sowie Handlungs- und Leistungsfähigkeit für Lehren und Lernen, Erziehen, Beobachten, Diagnostizieren, Beurteilen, individuelles Fördern, inklusiven Unterricht sowie Gestalten von Schulentwicklungsprozessen.
- (3) Lehrkräfte orientieren sich bei der Unterrichtsgestaltung an der Lebens- und Arbeitswelt und integrieren den Erwerb von überfachlichen Kompetenzen in den Fachunterricht. Der pädagogisch-didaktische Umgang insbesondere mit Informations- und Kommunikationstechnologien und Instrumenten zur Stärkung der Berufsorientierung in der Schule sind integraler Bestandteil von Fortbildung.
- (4) Fortbildungsmaßnahmen können schulintern und -extern durchgeführt werden. Mit Rücksicht auf die Unterrichtsversorgung soll die Fortbildung in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.
- (5) Fortbildung und nachweislich verbesserte berufliche Kompetenzen sind im Rahmen der beruflichen Entwicklung angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die Fortbildungsangebote richten sich an Lehrkräfte an Schulen, an Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren, an Schulleiterinnen und Schulleiter, an Leiterinnen und Leiter von Studienseminaren, an Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte und an pädagogische Fachkräfte.
- (7) § 22 des Landesbeamtengesetzes und § 25 Abs. 9 des Schulgesetzes bleiben von den Regelungen dieses Gesetzes zur Fortbildung (§§ 7 bis 12) unberührt.“
- (Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz....., § 7)

3. Steuerung und institutionelle Struktur

„ [1 Allgemeines](#)

Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte sollen durch Fortbildung den Kontakt mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der für die Unterrichtstätigkeit wesentlichen Fachpraxis aufrechterhalten (§ 20 Abs. 7 Schulgesetz – SchulG – vom 6. November 1974 – GVBl. S. 487 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2003 – GVBl. S. 38 –.

Die Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung dienen folgenden Zwecken:

- Fortbildungsveranstaltungen sollen die zur Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen auf dem Stand der Entwicklung halten, vertiefen und ergänzen,
- Fortbildungsveranstaltungen dienen auch dazu, die im Rahmen des schulischen Qualitätsprogramms und der Schulentwicklung vorgesehene Fortbildungsplanung für einzelne Lehrkräfte oder Gruppen von Lehrkräften umzusetzen, um diese zu befähigen, bestimmte Aufgaben bei der Entwicklung ihrer Schule zu übernehmen,

-...

2 Durchführende Stellen

Die Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung in Rheinland-Pfalz werden

2.1 vom Institut für schulische Fortbildung und schulpsychologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz (IFB),

2.2 von Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Kirchen- Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung (ILF) der katholischen Kirche und Erziehungswissenschaftliches Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI) -,

2.3 von staatlichen und nicht staatlichen Trägern in Verbindung mit dem IFB,

2.4 von den Schulen und Studienseminaren als schulinterne bzw. seminarinterne Fortbildung und

2.5 von Universitäten, Verbänden, Gewerkschaften, Vereinen und sonstigen Veranstaltern“ durchgeführt.

(Verwaltungsvorschrift des Ministeriums..., 22354 Veranstaltungen der Lehrerfort- und –weiterbildung, 1-2)

4. Fortbildungsverpflichtung

„§ 9 Verpflichtung zur Fortbildung

(1) Jede Lehrkraft ist verpflichtet, an dienstlichen Fortbildungen teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden. Über die Wahl der hierfür geeigneten Fortbildungsmaßnahmen entscheidet die Lehrkraft in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Interesse einer angemessenen beruflichen Entwicklung und unter Berücksichtigung der Fortbildungsplanung der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Lehrkräfte zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.

(2) Schulleiterinnen und Schulleiter, denen erstmals das Funktionsamt übertragen wurde, sind verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen. Die Module sind an dem breit gefächerten Aufgabenfeld einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ausgerichtet.“

(Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz..., § 9)

5. Sonstiges/ Bemerkenswertes

(-)

Quellen: Zugriff [18.12.17]

RLP	Landesgesetz zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) Vom 27. November 2015	http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/s5u/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumente&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=6&numberofresults=19&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-InkIKLehrWeitBiGRPpP2&doc.part=S&doc.price=0.0#focuspoint
RLP	22354 Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung und Erwerb von Qualifikationen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend Fundstelle: Amtsbl. 2003, S. 489; Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 08.02.2011 (Amtsbl. 2011, S. 167)	http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/tib/page/bsrlpprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVRP-VVRP000003086&documentnumber=5&numberofresults=5&doctyp=vvrp&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint